

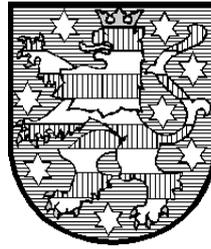
VG Meinungen

URTEIL vom 20.09.2005 - 2 K 20124/04 Me -

Orientierungshinweis(e)	Asylrecht Zum Regelfall des § 28 Abs 2 AsylVfG
Sachgebiet	Asylrecht (ohne Verteilung-vgl. Ord.Nr. 448-)
Rechtsquellen	AsylVfG § 28 Abs 2 AufenthG § 60 Abs 1 AufenthG § 60 Abs 7 AuslG § 51 Abs 1
Schlagworte	Abschiebungsverbot; Nachfluchtatbestand; Folgeverfahren; Asyl
Leitsätze	<p>1. § 28 Abs. 2 AsylVfG ist insoweit auslegungsbedürftig, als zu klären ist, wann der "Regelfall" vorliegt, in dem die Feststellung, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, nicht mehr getroffen werden kann.</p> <p>2. Ausgehend von dem Willen des Gesetzgebers, keine Schutzlücke entstehen zu lassen, ist im Falle einer konkreten Gefahr für den Asylbewerber zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Wenn ein solches Abschiebungsverbot besteht, liegt der Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG zumeist vor; wenn dies nicht der Fall ist, würde eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Schutzlücke entstehen, so dass ein Fall außerhalb der Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG vorliegt.</p> <p>3. Der Regelfall liegt auch in den Fällen nicht vor, in denen der Asylbewerber bereits vor Inkrafttreten des § 28 Abs. 2 AsylVfG am 01.01.2005 die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person erfüllt hatte.</p>

Die Entscheidung ist **nicht rechtskräftig**

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

_____ B _____,
F _____, _____ S _____,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Renate Skaper,
Bahnhofstraße 27/28, 99084 Erfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena,

- Beklagte -

Bundesbeauftragter
für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Beteiligter -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Vizepräsidenten des VG Michel,
die Richterin am VG Wimmer,
den Richter am VG Viert,
den ehrenamtlichen Richter _____,
die ehrenamtliche Richterin _____

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 20. September 2005 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.02.2004 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Sein erstes Asylverfahren, das er zusammen mit seiner angeblichen Ehefrau _____ L_____ betrieb, wurde durch Bescheid vom 4.09.1993 wegen Nichtbetreibens eingestellt.

Wiederum zusammen mit Frau L_____ stellte er einen ersten Asylfolgeantrag, der erfolglos war (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14.02.1996), ein Rechtsmittel wurde zurückgenommen. In diesem Verfahren erklärte er, er habe Vietnam verlassen, da er zur Armee einberufen worden sei. Sonst habe er keine Probleme gehabt und sich nicht politisch betätigt.

Im Jahr 2002 stellte der Kläger allein einen zweiten Folgeantrag, der ebenfalls abgelehnt wurde. Die dagegen gerichtete Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil des VG Meiningen vom 30.06.2003 bis auf eine Nebenfolge abgewiesen. In diesem Verfahren hatte der Kläger vorgetragen, er sei exilpolitisch tätig. Das Gericht hielt in diesem Urteil für bedeutsam, dass der Kläger bei Veranstaltungen am 31.08.2002 eine Rede gehalten und dem Organisationskomitee angehört hat sowie eine weitere Rede bei der Versammlung der "Regierung Freies Vietnam" am 19./20.04.2003 gehalten hat. Auch Veröffentlichungen im Internet im August und Dezember 2002 seien zu berücksichtigen, wobei einschränkend festzustellen sei, dass dort wohl der Name des Klägers genannt worden sei, nicht aber seine Anschrift. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Kläger als Mitverantwortlicher einer Broschüre über den Rechtsanwalt Quang genannt sei. Schließlich sei der Kläger im Impressum der Zeitschrift "Canh En" als Mitarbeiter aufgeführt worden. Insgesamt habe der Kläger sich zwar exilpolitisch betätigt, die zu berücksichtigende Tätigkeit habe aber kein Ausmaß angenommen, das man als in "besonders exponierter Weise" qualifizieren könne.

Am 11.11.2003 stellte der Kläger einen dritten Asylfolgeantrag. Neben der Teilnahme an Unterschriftenaktionen und ähnlichen Veranstaltungen sei er Vorstandsmitglied der "Demokratischen Organisation Vietnams" für den Bereich Mitteldeutschland. Er habe in der elektronischen Zeitschrift "Song Moi" in den Ausgaben 8/03 und 9/03 Artikel im Internet veröffentlicht, ein weiterer Artikel sei in der Zeitschrift "Canh En" Nr. 52 erschienen. Im September 2003, November 2003 und am 13.12.2003 habe er Reden bei Demonstrationen bzw. Veranstaltungen der "Demokratischen Organisation Vietnams" gehalten.

Im Rahmen des Behördenverfahrens teilte das Landratsamt S_____ dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit, der Kläger benutze seit Jahren falsche Personalien. Seinen Asylerstantrag habe er am 23.11.1992 zusammen mit seiner angeblichen Ehefrau _____ L_____ gestellt, außerdem sei er als Vater von am 18.03.1993 geborenen Zwillingen in T_____ aufgetreten und sei auch in die Geburtsurkunde eingetragen. Am 09.01.1998 sei der Antrag auf Rückübernahme von den vietnamesischen Behörden mit

der Begründung abgelehnt worden, er habe falsche oder unzureichende Angaben gemacht. Er habe im Jahr 1994 Geldüberweisungen an seinen Bruder in Vietnam getätigt, wobei der Name des Bruders als _____ H_____ genannt worden sei. Es sei aber unüblich, dass in Vietnam Brüder unterschiedliche Familiennamen hätten. Neben den erwähnten Dokumenten legte das Landratsamt dem Bundesamt einen Antrag der Frau vor, die das Erstverfahren mit ihm als dessen Ehefrau betrieben hat. Mit diesem Antrag beim Amtsgericht N_____ begehrt sie die Eintragung des Geburtsregisters ändern zu lassen. In diesem Antrag erklärt sie ausdrücklich, die angegebenen Personalien seien falsch. Sie sei mit dem Kläger nicht verheiratet. Dieser sei nicht der Vater der von ihr geborenen Zwillinge. Sein richtiger Name laute _____ T_____.

Mit Bescheid vom 24.02.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 28.10.2002 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG. Die exilpolitische Tätigkeit des Klägers führe nicht zur Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung. Die gelte insbesondere deshalb, weil er sich offenkundig unter falschen Personalien in Deutschland aufhalte und seine exilpolitischen Veröffentlichungen mit Alias-Personalien unterzeichnet habe. Er habe damit mangels anderer Anhaltspunkte offensichtlich versucht, die zuständigen Stellen zu täuschen, um die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu behindern. Dieses Verhalten des Klägers mache deutlich, dass er seine Asylverfahren nur betreibe, um in den Genuss der aufenthaltsrechtlichen Nebenwirkungen der Verfahren zu gelangen. Der Bescheid wurde der Bevollmächtigten des Klägers durch Übergabe-Einschreiben, das am 25.02.2004 zur Post gegeben wurde, zugestellt.

II.

Am 09.03.2004 ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.02.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG
vorliegen.

Der Kläger betätige sich weiter exilpolitisch. Er habe Veröffentlichungen in der elektronischen Zeitschrift "Song Moi" Nrn. 6/04, 9/04, 1/05 und 4/05 getätigt, habe in zwei Ausgaben der Zeitschrift "Canh En" exilpolitische Artikel veröffentlicht, einer davon sei auch im Internet veröffentlicht worden. Er sei Mitherausgeber des Buches "Sang Trang". Darüber hinaus sei er Vorstandsmitglied der "Demokratischen Organisation Vietnams für Deutschland Südost" und Mitglied von Organisationskomitees für einen Kongress, Demonstrationen und Info-Tische gewesen. Mit Schriftsatz vom 07.03.2005 teilte er noch mit, er sei seit 11.10.2004 Vorsitzender des Informations- und Propaganda-Ausschusses der DOV. Die vom Kläger angegebenen Personalien seien richtig. § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. könne im vorliegenden Verfahren auf den Kläger nicht angewendet werden, da er sich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Nachfluchtgründen darauf habe verlassen können, dass ihm nicht entgegen gehalten werden könne, dass er die Gründe erst nach dem Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffen habe. Es liege auch kein Regelfall im Sinn dieser Vorschrift vor.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Es sei zweifelhaft, ob die Personalien des Klägers richtig angegeben worden seien. Darüber hinaus sei seine Klage schon wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht erfolgreich.

Die Kammer hat zunächst den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen, dieser hat den Rechtsstreit jedoch wieder auf die Kammer zurück übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid verletzt die Rechte des Klägers (§ 113 Abs. 1 VwGO), der Verpflichtungsantrag war erfolgreich.

Nach § 77 AsylVfG stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, oder, wenn es ohne mündliche Verhandlung entscheidet, der Entscheidung ab. Auf das vorliegende Verfahren sind deshalb das AsylVfG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30. 07. 2004 und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzuwenden.

2. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens war rechtswidrig. Die Beklagte hätte auf Grund des Asylfolgeantrages ein neues Asylverfahren durchführen müssen. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG aber vor.

2.1. Ein Folgeantrag kann nur dann Erfolg haben, wenn sich die der ersten Asylablehnung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Weitere Voraussetzung ist, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Aus dem Erfordernis der Antragstellung und der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG ergibt sich auch, dass der Kläger die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss, so dass auch nur die von ihm selbst geltend gemachten Gründe Berücksichtigung finden können (Thür. OVG, Urteil vom 02.08.2001, Az.: 3 KO 279/99; Thür. OVG Urt. v. 6. 3. 2002, Az: 3 KO 428/99 m.w.N.).

Daraus ergibt sich, dass der Kläger substantiiert und nachvollziehbar darlegen muss, dass und in welchem Umfang die formalen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens vorliegen. Derartige Angaben zu den nicht verletzten Sorgfaltspflichten und zur Frist sind nur dann entbehrlich, wenn sich die Einhaltung dieser Voraussetzungen ohne Weiteres aus den Um-

ständen ergibt. Inhaltlich muss der Antragsteller und spätere Kläger die von ihm in Anspruch genommenen Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG ausdrücklich oder sinngemäß benennen und substantiiert angeben, woraus sie sich ergeben sollen. Er muss also etwa für den Grund nach Nr. 1 Tatsachen, also konkrete Umstände, vortragen; allgemeine, durch nichts belegte Behauptungen genügen nicht (Thür. OVG, a.a.O.).

Hinsichtlich der Berechnung der 3-Monats-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) ist dabei zu beachten, dass die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen erfahren hat. Exilpolitische Tätigkeiten sind bei der Berechnung der Frist jeweils gesondert und unabhängig von den bereits zu diesem Zeitpunkt andauernden Aktivitäten zu sehen. Zieht sich der relevante Sachverhalt, auf den sich ein Kläger beruft, über einen längeren Zeitraum hin und werden eine Reihe von verschiedenen einzelnen Aktivitäten zur Begründung des Folgeantrages herangezogen, so ist für jede einzelne dieser Tätigkeiten eine eigene Frist zu berechnen. Bei jeder dieser Tätigkeiten handelt es sich um einen eigenen Wiederaufnahmegrund, da auch jede einzelne dieser Tätigkeiten zu der befürchteten Verfolgung führen kann (Thür. OVG, Urt. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; Thür. OVG Urt. v. 6. 3. 2002, Az: 3 KO 428/99; VG Meiningen, B.v. 05.03.1997, 5 E 20048/97.Me; vgl. auch BVerwG, B.v.11.12.1989, NVwZ 1990, 359). Echte Dauersachverhalte, wie etwa die Mitgliedschaft in einer Organisation oder die Übernahme einer Funktion u.ä., müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn, bei Mitgliedschaften nach dem Beitritt (Thür. OVG a.a.O.) geltend gemacht werden. Umstände, die erst eintreten, nachdem der Folgeantrag gestellt wurde, sind ebenfalls nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Frist ausdrücklich der Behörde bzw. dem Gericht mitgeteilt werden. Anderes gilt nur für solche Sachverhalte, bei denen es sich nur um die Fortsetzung von rechtzeitig geltend gemachten Grundsachverhalten handelt oder bei denen an solche angeknüpft wird, ohne dass ein „Qualitätssprung“ eintritt (Thür. OVG Urt. v. 6. 3. 2002, Az: 3 KO 428/99). Hier genügt es, wenn nur die zeitlich ersten Geschehnisse rechtzeitig in das Verfahren eingeführt werden.

2.2. Innerhalb der Frist hat der Kläger seine exilpolitische Tätigkeit jeweils fristgerecht ins Verfahren eingebracht. Dabei sind auch seine Angaben aus dem zweiten Folgeverfahren einzubeziehen. Die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils vom 30.06.2003 steht dem nicht entgegen, da das Gericht in diesem Urteil lediglich festgestellt hat, dass die exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für den Fall seiner Rückkehr zu einer Verfolgung führen werden, weil sie von Art und Umfang her

geringfügig waren. Im weiteren Folgeverfahren außer Betracht blieben sie nur dann, wenn sie das Gericht etwa für nicht fristgerecht vorgetragen oder insgesamt nicht glaubhaft erachtete. Unberücksichtigt bleibt lediglich die Tätigkeit des Klägers als Vorsitzender des Informations- und Propaganda-Ausschusses der DOV. Diese hat er im Gegensatz zu den anderen exilpolitischen Tätigkeiten verspätet vorgetragen. Er hat diese Funktion seit 11.10.2004 inne und hat sie erst mit Schriftsatz vom 07.03.2005 in das vorliegende Verfahren eingebracht. Insgesamt hatte der Kläger neben einer ganzen Reihe bloß regional bedeutender Funktionen in exilpolitischen Organisationen unter einfachen Teilnahme an exilpolitischen Veranstaltungen bei vier Gelegenheiten Reden bei Demonstrationen oder Veranstaltungen gehalten, war an einem Kongress der Demokratischen Organisation Vietnams im September 2004 mit anderen Personen für die Organisation verantwortlich, hat zwei Artikel in der Papierausgabe der Zeitschrift „Canh En“ verfasst und in verschiedenen Publikationen im Internet, unter anderem der elektronischen Ausgabe von „Canh En“ und in „Song Moi“ insgesamt acht regimekritische Veröffentlichungen gemacht. Außerdem war er Mitherausgeber der Broschüre über den Rechtsanwalt Quang und des Buches "Sang Trang".

Die exilpolitischen Aktivitäten sind dem Kläger auch zuzuordnen. Die vom Gericht noch in der mündlichen Verhandlung vor dem damals zuständigen Einzelrichter am 30.11.2004 geteilten Bedenken, ob eine Zuordnung der exilpolitischen Tätigkeiten zu dem Kläger daran scheitern könnte, dass er falsche Personalien angegeben und auch bei seinen exilpolitischen Tätigkeiten benutzt habe, sind ausgeräumt, da das Gericht die vom Kläger verwendeten Personalien für echt hält. Das Gericht hat die Ausländerakten der Frau L_____ (alias: T_____), die den Kläger beschuldigt hatte, er verwende falsche Personalien, wie auch die Ausländerakten des Klägers eingesehen. In Anbetracht des Schreibens der Frau L_____ vom 14.12.2004 an das Gericht geht die Kammer davon aus, dass die vom Kläger angegebenen Personalien echt sind. Eine Vernehmung der Frau L_____ hat das Gericht nicht für nötig gehalten und in Anbetracht der glaubhaften Aussagen des Klägers über seine Personalien auch keine anderweitige Beweisaufnahme für nötig befunden. Beweisanträge wurden trotz des entsprechenden Hinweises des Gerichts im Schreiben vom 29.03.2005 und in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt.

2.3. Die geltend gemachten neuen Gründe sind auch grundsätzlich geeignet, die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen als im ersten Verfahren. Es ist nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die genannten exilpolitischen Tätigkeiten zu der begehrten Feststel-

lung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG führen könnte. Die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung auf Grund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe genügt (Thür. OVG, Urt. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; ThürOVG Urt. v. 6. 3. 2002, Az: 3 KO 428/99). Nicht erforderlich ist es, dass bei der Prüfung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, bereits der materielle Anspruch selbst festgestellt wird (VGH Mannheim, Urt. v. 16. 3. 2000, AuAS 2000, 152). Das Gericht folgt nicht der Auffassung des Bundesamts, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 VwVfG nur dann vorliegen, wenn feststeht, dass die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen ist als im ursprünglichen Verfahren. Diese Auffassung verkennt, dass im Falle des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen nach § 51 Abs. 1 VwVfG und bei Erfüllung der formellen Voraussetzungen von § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG die Behörde darüber zu entscheiden hat, ob sie das Verfahren erneut aufgreift, und, wenn sie dies tut, in einem weiteren Schritt eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen hat. Aus dieser Systematik kann nicht entnommen werden, dass ein Wiederaufgreifen des Verfahrens voraussetzt, dass tatsächlich eine andere Entscheidung als bisher zu treffen ist, dies muss lediglich möglich erscheinen. Das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 10.02.1998, NVwZ 1998, 861) hat diese Frage zwar ausdrücklich offen gelassen, macht aber in der gleichen Entscheidung Ausführungen dazu, wie mit der einwöchigen Ausreisepflicht zu verfahren ist, wenn das Gericht im Gegensatz zum Bundesamt Gründe des § 51 Abs. 1 VwVfG für gegeben hält, die Klage aber dennoch als (einfach) unbegründet abweist. Es muss also den Fall geben, in dem ein weiteres Verfahren durchzuführen ist, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass weder der Asylantrag noch der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begründet sind.

Ein weiteres Asylverfahren ist lediglich in den Fällen nicht durchzuführen, wo bezogen auf den betreffenden Zeitraum entweder keine neue Sachlage vorgetragen wird oder aber der Sachvortrag zwar eine neue Sachlage darstellt, diese aber von vorneherein ganz offensichtlich nicht geeignet ist, die Rechtslage zu Gunsten des Asylbewerbers zu verändern.

Dabei bleibt § 28 Abs. 2 AsylVfG an dieser Stelle außer Betracht, da die Prüfung, ob die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AsylVfG zu treffen ist, nach § 28 Abs. 2 AsylVfG nur dann nicht mehr getroffen werden kann, wenn „im übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens“ vorliegen.

Nach alledem sind die geltend gemachten Gründe grundsätzlich geeignet, die Rechtslage anders zu beurteilen als im ersten Verfahren, davon dass die Gründe von vorneherein ganz offensichtlich nicht geeignet seien, die Rechtslage zu Gunsten des Klägers zu verändern, kann keine Rede sein.

3. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen gewesen wäre, muss es in der Sache selbst entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil v. 10.02.1998, Az: 9 C 28/97, NVwZ 1998, 861 = DVBl. 1998, 725).

Diese Entscheidung führt zum Erfolg der Klage im Verpflichtungsteil.

3.1. Mit der Klage wird die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das ist beim Kläger der Fall.

3.1.1. Dies resultiert allerdings nicht aus einer möglichen Bestrafung auf Grund seines Aufenthaltes in Deutschland. Das illegale Verbleiben im Ausland stellt einen Verstoß gegen Art. 274 des vietnamesischen Strafgesetzbuches (VStGB) dar. Danach macht sich strafbar, wer illegal in die Sozialistische Republik Vietnam einreist, aus ihr ausreist oder im Ausland verbleibt. An Strafen werden eine Verwarnung, Umerziehung bis zu einem Jahr oder Haft von drei Monaten bis zu zwei Jahren angedroht.

Es ist aber nicht "beachtlich wahrscheinlich" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. BVerwGE 91, 150), dass gegen aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber tatsächlich wegen des Verstoßes gegen Art. 274 VStGB vorgegangen wird (ständige Rechtsprechung des Gerichts unter Bezug auf die Rechtsprechung des Thür. OVG [z.B. Urteil vom 14.2.1995, Az.: 3 KO 138/94; Urteil vom 22.10.1996, Az. 3 KO 143/94] und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [Urteil vom 15.03.1994, DVBl. 1994, S. 927], jeweils zur gleichen Vorschrift des Art. 89 des früheren VStGB). Es handelt sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift ohne politische Tendenz. Dafür ist vor allem die Überlegung maßgeblich, dass der Verzicht auf die Anwendung einer Strafvorschrift (dazu weiter unten) auf den Charakter der Norm selbst zurückwirkt, so dass sie die politische Zielsetzung verliert, weil sie nicht mehr mit politischer Zielsetzung angewandt

wird (Thür. OVG, Urteil vom 22.10.1996, Az. 3 KO 143/94). Art. 89 VStGB-alt wurde aber ebenso wie Art. 274 VStGB auf aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber schon lange nicht mehr angewandt (Dr. Gerhard Will, Schreiben vom 2. 6. 2001 an das VG Stuttgart). Insoweit ist Straffreiheit bilateral garantiert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 12. 2. 2005, Ziff. IV.2; Auswärtiges Amt, Schreiben vom 4. 12. 2000 an das VG Meiningen). Im Briefwechsel vom 21. 7. 1995 zwischen dem Vize-Außenminister der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Bundesminister des Innern anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) hat die Sozialistische Republik Vietnam in völkerrechtlich verbindlicher Weise erklärt, "dass sie entsprechend ihrer humanen Politik auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern in Deutschland verzichtet." Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass entgegen dieser Zusage auf Rückkehrer aus Vietnam in den letzten Jahren noch Strafvorschriften wegen unerlaubter Ausreise und unerlaubten Aufenthalts im Ausland angewandt wurden. Die früher regelmäßig von Dr. Gerhard Will (Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche und internationale Studien) vertretene Auffassung (z. B. Stellungnahme vom 08.04.1993 an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht), jeder Vietnameser, der einen Asylantrag gestellt habe, sei bei seiner Rückkehr nach Vietnam nach wie vor einem beträchtlichen Bestrafungsrisiko ausgesetzt, ist überholt. Dafür spricht auch, dass sich Vietnam an Straffreiheitszusagen gegenüber anderen Staaten bislang offensichtlich gehalten hat. Wie aus dem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 12. 2. 2005 unter Ziff. IV.5 zu entnehmen ist, wurden bis zum 1.07.1997 ca. 58.000 „boat people“ allein aus Lagern in Hongkong zurückgeführt. Ca. 52.000 Personen sind bis zu diesem Zeitpunkt aus Lagern in Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand und Japan zurückgekehrt. Fälle, in denen Rückkehrer im Zusammenhang mit ihrer Flucht strafrechtlich verfolgt worden wären, sind trotz der großen Zahl von Fällen nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt a.a.O.). Auch amnesty international (Schreiben vom 28. 5.1996 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern) geht „davon aus, dass zumindest eine systematische Verfolgung von Rückkehrern in Vietnam nicht mehr stattfindet. Die letzten anderslautenden Meldungen datieren aus dem Jahre 1993.“ Zum gleichen Ergebnis kommt amnesty international auch im Schreiben vom 7.1.1997 an das VG Frankfurt/Main und ergänzt, dass „eine Verfolgung wegen der einfachen Republikflucht nach Art. 89 VStGB bei freiwilliger Rückkehr nach

Vietnam in Fällen der erstmaligen Republikflucht nicht mehr stattfindet, obwohl der Straftatbestand nach wie vor existiert.“ Auch in der Stellungnahme vom 15.10.1997 an das VG Meiningen (Verfahren 5 K 20043/93.Me) bestätigt amnesty international nochmals, dass eine Strafverfolgung nach Art. 89 VStGB-alt wohl nicht mehr zu erwarten ist. Deshalb kommt es auch auf die Frage, ob das so genannte Reintegrationsabkommen Straffreiheit schafft, nicht mehr an.

3.1.2. Es ist auch zu bedenken, ob nicht eine Bestrafung nach den „Vorschriften über die administrative Haft“ (Regierungsverordnung Nr. 31-CP vom 14. 4. 1997) - so genannte Verwaltungshaft - erfolgen könnte. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschieberelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 12. 2. 2005, Ziff. II.1) handelt es sich dabei um eine Maßnahme, die die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte unterminiert. Besonders bedenklich ist aus der Sicht des Auswärtigen Amtes, dass eine Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren und damit auch ohne rechtlichen Beistand möglich ist und die Beschreibung des Vergehens („Verstoß gegen die nationale Sicherheit“) so allgemein ist, dass die Behörden einen großen Ermessensspielraum haben. Die Verwaltungshaft wird auch nach Berichten in den letzten Jahren vermehrt angewandt (Auswärtiges Amt, a.a.O.; Amnesty International, Jahresbericht 2003; Länderkurzberichte Vietnam, Juni 2001 und August 2002). Auch eine solche Bestrafung wird aber von der bilateral garantierten Straffreiheit umfasst (ebenso OVG Münster, Beschluss v. 26. 1. 1999, Az.: 1 A 76/99.A; Thür. OVG, Urt. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; Thür. OVG, Urt. v. 6. 3. 2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13).

In Anbetracht dieser Umstände ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass im Falle einer Rückkehr nach Vietnam tatsächlich eine Verfolgung wegen der Ausreise bzw. des Verbleibs im Ausland erfolgen könnte.

3.1.3. Grundsätzlich kann auch eine exilpolitische Tätigkeit von vietnamesischen Staatsangehörigen in Deutschland dazu führen, dass im Falle der Rückkehr nach Vietnam eine Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erfolgen wird.

Eine solche Bestrafung kommt in Betracht wegen eines Verstoßes gegen Art. 79 (Aktionen zum Sturz der Volksregierung), Art. 87 (Verbrechen, die Politik der Einheit zu unterminieren), Art. 88 (Propaganda gegen die Sozialistische Republik Vietnam) und/oder Art. 91 (Republikflucht oder Verbleiben im Ausland mit dem Ziel, gegen die Volksregierung zu opponieren) Vietn. Strafgesetzbuch (VStGB). Art. 79 VStGB sieht eine Strafe von 12 bis

20 Jahren Haft, lebenslange Haft oder Todesstrafe vor, die anderen genannten Straftatbestände langjährige Gefängnisstrafen (Gerhard Will, Gutachten vom 10. 9. 2002 ASYLIS/JURIS VIE00050115; amnesty international, Schreiben vom 15. 10. 1997 an das VG Meiningen in der Sache 5 K 20043/93.Me zu den entsprechenden Vorschriften des früheren VStGB). Das Auswärtige Amt hält auch eine Bestrafung nach Art. 258 VStGB für möglich. Hiernach wird u.a. der Missbrauch der Redefreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit und anderer Rechte auf Freiheit bei Verletzung der Staatsinteressen bestraft. Das Strafmaß geht von Verwarnung über Umerziehung bis zu einer Haftstrafe von bis zu sieben Jahren (Auswärtiges Amt, Schreiben vom 6. 1. 2005 an das VG Meiningen). Bei all diesen Vorschriften handelt es sich um politische Strafvorschriften (Thür. OVG, Urt. v. 22. 10. 1996, Az.: 3 KO 143/94 ebenfalls zu den entsprechenden Vorschriften des früheren VStGB; Urt. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; Urt. v. 6. 3. 2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Die Strafen dienen im Wesentlichen dem Zweck, die politische Herrschaft des kommunistischen Systems in Vietnam zu sichern. Bei Art. 87 und 88 VStGB handelt es sich um Vorschriften, die ausschließlich die Äußerung von Auffassungen unter Strafe stellt, die von der Staatsdoktrin abweichen. Das Gleiche gilt auch für Art. 79 VStGB, der unter Strafe stellt, eine Organisation zu gründen oder ihr beizutreten, die das Ziel hat, die Volksregierung zu stürzen. Art. 91 VStGB führt einen modifizierten Republikfluchttatbestand ein, wenn die Absicht besteht, im Ausland gegen die vietnamesische Regierung zu opponieren. Neuerdings ist es auch nicht ausgeschlossen, dass eine Bestrafung nach den bereits erwähnten „Vorschriften über die administrative Bewährung“ erfolgen könnte. Auch dies wäre eine politische Strafvorschrift, da sie ebenfalls dem Zweck, die politische Herrschaft des kommunistischen Systems in Vietnam zu sichern, dient.

Unter bestimmten Umständen ist auch damit zu rechnen, dass tatsächlich wegen dieser Vorschriften eine Strafverfolgung droht.

Amnesty international führt regelmäßig aus, dass das Personal der Vietnamesischen Botschaft kapazitätsmäßig nicht in der Lage sei, eine Überwachung aller Aktivitäten von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Vietnamesen durchzuführen. Deshalb sei (nur) dann mit einer Bestrafung zu rechnen, wenn den Behörden die exilpolitische Tätigkeit der in Deutschland lebenden Asylbewerber positiv bekannt werde (amnesty international, Stellungnahme vom 15. 10. 1997 an das VG Meiningen -5 K 20043/93.Me-, Stellungnahme vom 15. 10. 1997 an das VG Meiningen -5 K 20704/93.Me-, Stellungnahme vom 07. 01. 1997 an das VG Neustadt/Wstr.). In einer Reihe von Stellungnahmen hat amnesty

international die konkrete Verfolgungsgefahr in Fällen der aktiven Mitarbeit bei ganz oder teilweise im Ausland tätigen oppositionellen Parteien oder Gruppierungen bestätigt (amnesty international in den genannten Stellungnahmen). In den letzten Jahren stellt amnesty international (Jahresbericht 2000, Länderinformation August 2002, Jahresbericht 2003) fest, dass sich das Vorgehen gegen politische Dissidenten und religiös motivierte Kritiker der Regierungspolitik ständig verschärft, auch wenn es sich um völlig gewaltlose Meinungsäußerungen handelt. Im Jahresbericht 2004 konstatiert amnesty international, dass es keine Verbesserungen gegeben habe.

Das Auswärtige Amt teilt im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 12. 2. 2005 unter Ziff. II.5 mit, Rückkehrern könne im Einzelfall eine Bestrafung wegen Propaganda gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung drohen. Dies hänge vom Inhalt der jeweiligen politischen Aktivitäten ab. Allerdings fällt auf, dass sich das Auswärtige Amt in seinen Stellungnahmen wie auch in dem genannten Bericht ausschließlich auf die Frage beschränkt, ob eine Bestrafung nach Art. 88 VStGB drohen könne. Auch diese schließt das Auswärtige Amt nicht völlig aus, auf die anderen erwähnten möglichen Strafbarkeitsgründe geht es aber nicht ein. Regelmäßig bestätigt das Auswärtige Amt, dass grundsätzlich eine Möglichkeit der Bestrafung wegen politischer Betätigung im Ausland erfolgen könne, dies hänge jedoch vom Inhalt der politischen Aktivitäten ab. Neuerdings (Schreiben vom 6. 1. 2005 an das erkennende Gericht) hält es das Auswärtige Amt aber wie bereits dargelegt auch für denkbar, dass eine Bestrafung nach Art. 258 VStGB erfolgen kann (dargelegt für regimekritische Äußerungen im Internet, die dort bekannt werden).

Professor Lulei hält in einer Stellungnahme vom 02. 01. 1997 an das VG Neustadt/Wstr. die Bestrafungswahrscheinlichkeit in solchen Fällen für nicht sehr hoch, relativiert dies aber, indem er darauf hinweist, dass der vietnamesische Staat keine Amnestie für alle Rückkehrer garantiere und die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuches in Kraft blieben. Aus diesem Grund sei ihm eine eindeutige Aussage hinsichtlich der Möglichkeit einer Strafverfolgung nicht möglich. Ähnlich äußert er sich auch in der Stellungnahme vom 24. 02. 1998 an das VG Frankfurt/Oder.

Dr. Gerhard Will (Schreiben vom 05. 09. 2000 an das VG Göttingen; Gutachten vom 10. 9. 2002 ASYLIS/JURIS VIE00050115) führt aus, der umfassende Strafanspruch Vietnams gegenüber den Bürgern werde durch das neue VStGB bekräftigt. Nach einem Artikel des

Sicherheitsministers in der Parteizeitung *Nhân Dân* vom 18. 08. 2000 müsse die Regierung den feindlichen Kräften unter den im Ausland lebenden Vietnamesen mit der ganzen Härte des Gesetzes begegnen.

Art. 6 Abs. 1 VStGB regelt ausdrücklich, dass vietnamesische Staatsangehörige, die Verbrechen außerhalb Vietnams begehen, in Vietnam nach dem Strafgesetzbuch verfolgt werden können (so auch Auswärtiges Amt, Schreiben vom 19. 7. 2001 an das VG Stuttgart).

Eine Bestrafung ist auch nicht auf Grund bilateraler Vereinbarungen ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Briefwechsel zwischen dem Vizeaußenminister der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Bundesminister des Innern vom 21. 07. 1995 anlässlich des Abschlusses des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen. Unter Ziff. 5 des Schreibens des Vizeaußenministers der Sozialistischen Republik Vietnam vom 21. 07. 1995 heißt es ausweislich der amtlichen Übersetzung: „Die vietnamesische Seite erklärt, dass sie entsprechend ihrer humanen Politik auf eine Strafverfolgung von Rückkehrern *wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres unerlaubten Aufenthalts in Deutschland* verzichtet.“ Dementsprechend geht das Gericht, wie eingangs ausgeführt, davon aus, dass eine Bestrafung wegen Republikflucht oder unerlaubten Verbleibens im Ausland nicht erfolgt. Für die hier streitgegenständliche Frage, ob wegen anderer politischer Tätigkeiten eine Bestrafung erfolgen wird, gibt die Regelung jedoch nichts her.

In Anbetracht dieser Stellungnahmen und Erwägungen folgt das Gericht im Wesentlichen der Einschätzung von amnesty international, die tendenziell von den anderen Gutachtern und vom Auswärtigen Amt auch gestützt wird.

Insgesamt kommt das Gericht zu der Auffassung, dass in Vietnam weiterhin politische Verfolgung stattfindet und die genannten Strafvorschriften grundsätzlich in asylerblicher Weise Anwendung finden (Thür. OVG, Urt. v. 22. 10. 1996, Az.: 3 KO 143/94; Urt. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; Thür. OVG Urt. v. 6. 3. 2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kommt eine solche Bestrafung allerdings nur dann in Betracht, wenn sich der vietnamesische Staatsangehörige während seines Aufenthalts öffentlich und nachhaltig und in besonders exponierter Weise politisch-oppositionell gegen das in Vietnam herrschende Regime betätigt bzw. geäußert hat (Thür.

OVG Ur. v. 22. 10. 1996, Az.: 3 KO 143/94) und sie damit besonders hervorgetreten sind (Thür. OVG, Ur. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; Thür. OVG Ur. v. 6. 3. 2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Denn nur dann ist damit zu rechnen, dass seine Betätigung vietnamesischen Behörden auf Grund deren Erkenntnismöglichkeiten überhaupt zur Kenntnis gelangt. Zu diesen Betätigungen können auch Veröffentlichungen in exilpolitischen Zeitschriften gehören (vgl. amnesty international, Schreiben vom 22. 11. 2003 an das VG Darmstadt).

Damit besteht dann die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung nicht, wenn nur eine einfache exilpolitische Betätigung in Form von Mitgliedschaft in Organisationen und Beteiligung an Demonstrationen festzustellen ist (Thür. OVG, Ur. v. 2. 8. 2001, Az. : 3 KO 279/99; Thür. OVG Ur. v. 6. 3. 2002, NVwZ 2003, Beilage Nr. I 3, 19 = EzAR 212 Nr. 13). Zu diesen einfachen Tätigkeiten gehört auch eine nur örtliche oder regionale nicht besonders hochrangige Funktion in exilpolitischen Organisationen sowie Tätigkeiten in „Organisationskomitees“ für einzelne Diskussionsveranstaltungen, Demonstrationen, Infotische u.ä. Auch die bloße Teilnahme an einer Vielzahl von Veranstaltungen führt nicht zu einem „Qualitätssprung“: Sie führt nicht im Sinne einer Kumulation zu einer Exponiertheit (Thür. OVG a.a.O.).

Legt man diese Maßstäbe an die vom Kläger vorgetragene exilpolitische Tätigkeit an, die im Tatbestand im Einzelnen geschildert ist, hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass es sich um eine öffentliche, seit mehreren Jahren anhaltend und damit nachhaltige und in besonders exponierter Weise erfolgte Oppositionstätigkeit gegen die vietnamesische Regierung handelt. Von besonderer Bedeutung sind die Reden des Klägers bei größeren Demonstrationen, seine Artikel in Zeitschriften, seine Mitverantwortung für die Broschüre über den Rechtsanwalt Quang und das Buch „Sang Trang“ und die zahlreichen Veröffentlichungen im Internet.

Veröffentlichungen exilpolitischer Art im Internet werden von vietnamesischen Sicherheitsorganen routinemäßig überwacht, wobei es gleich ist, auf welchem Server die jeweilige Website liegt (Auswärtiges Amt, Schreiben vom 06. 01. 2005 an das VG Meiningen und vom 17. 04. 2000 an das VG Frankfurt/Main; ähnlich: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 12. 2. 2005, II.1 b). Auch derartige Veröffentlichungen sind deshalb in die Betrachtungen einzubeziehen. Sie haben sogar besondere Bedeutung. Oppositionelle Äußerungen im Internet werden

vom vietnamesischen Staat zunehmend verfolgt und teilweise mit hohen Haftstrafen geahndet (amnesty international, Jahresberichte 2003 und 2004 bezogen auf Täter in Vietnam; Gerhard Will, Gutachten vom 10. 9. 2002 ASYLIS/JURIS VIE00050115 zu allen Internetaktivitäten). Das ergibt sich auch daraus, dass Internet-Cafés neuerdings zunehmend unter Überwachungsdruck stehen (Gerhard Will a.a.O.). Prof. Dr. Oskar Weggel, der die Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen wegen exilpolitischer Art im übrigen für nicht so wahrscheinlich hält wie amnesty international oder andere Beobachter, weist darauf hin, dass Aufrufe im Internet zum Ungehorsam oder zur Generalabrechnung mit den bestehenden Verhältnissen neben Schmuggel, Terrorismus und dem Versuch, Oppositionsparteien zu gründen, zu den Tatbeständen gehören, die nach Auffassung des Obersten Volksgerichts besonders bedenklich sind. Bei Vorliegen dieser „Erschwerungsgründe“ dürfte eine regimekritische exilpolitische Tätigkeit seiner Meinung nach den vietnamesischen Behörden verfolgungswürdig erscheinen (Schreiben vom 10. 8. 2003 an das VGH Darmstadt). Das Gericht folgt nicht dem HessVGH, der in seinem Urteil vom 3. September 2003, Az: 11 UE 1011/01.A (Juris Nr. MWRE116210300) ausführt, diese Veröffentlichungen hätten schon deshalb keine Bedeutung, weil der Zugang „von den vietnamesischen Behörden durch Firewalls reglementiert wird und die Seiten deshalb in Vietnam überhaupt nicht aufrufbar“ seien. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass derartige Firewalls schon mit geringen Computerkenntnissen umgangen werden können. Außerdem gibt es im Internet Dienstleister, die kostenlos beliebige Internet-Seiten als verschlüsselte oder nicht verschlüsselte Anhänge zu Emails versenden, womit ebenfalls ein schneller Zugriff auf eigentlich gesperrte Seiten ohne jegliche technische Vorkenntnisse möglich ist. Auch das Auswärtige Amt (Schreiben vom 06.01.2005 an das VG Meiningen) geht davon aus, dass Internetseiten in Vietnam "häufig nicht zugänglich sind", dass aber, sofern sie bekannt werden, dem Autor Bestrafung droht. Dabei könne eine Zuordnung der Person dann erfolgen, wenn Name und Bild des Autors auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Da das Gericht die Personalien des Klägers wie ausgeführt (oben 2.2.) für richtig hält, war eine erneute Anfrage beim Auswärtigen Amt zur vollständigen Beantwortung der Fragen im Beweisbeschluss vom 30.11.2004 nicht mehr nötig. Das Auswärtige Amt hatte die Frage unbeantwortet gelassen, ob damit zu rechnen sei, dass seine Internet-Veröffentlichungen nur auf Grund der im Internet veröffentlichten echten Bilder des Klägers, aber unter Angabe eines falschen Namens, ihm zugeordnet werden können. Das ist nicht mehr von Bedeutung. Die Möglichkeit einer Zuordnung zum Kläger, der in den Internetartikeln abgebildet

und mit richtigem Namen genannt war (teilweise zusätzlich auch mit seiner Anschrift in Deutschland), hat das Auswärtige Amt in der Stellungnahme vom 06.01.2005 ausdrücklich bestätigt.

3.1.4. Nach alledem kommt die Kammer zu der Überzeugung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AsylVfG vorliegen.

3.2. Die Verpflichtung der Beklagten, hinsichtlich des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist nicht durch § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen.

3.2.1. Die allgemeinen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AufenthG liegen vor:

Der Asylantrag wurde nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut gestellt, er stützt sich auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AufenthG, also auf Umstände, die erst nach Verlassen des Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen wurden, wobei der Entschluss nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbaren Überzeugung beruht. Wie ausgeführt liegen auch im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor.

Dem gemäß kann „in der Regel“ die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, nicht mehr getroffen werden.

3.2.2. Die Vorschrift ist insoweit auslegungsbedürftig, als zu klären ist, wann der „Regelfall“ vorliegt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs für die Einführung des § 28 Abs. 2 AsylVfG (Bundestagsdrucksache 22/03 Seite 262) wird nach der Neuregelung „das kleine Asyl“ ausgeschlossen, wenn der Folgeantrag auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe gestützt wird. Ausdrücklich vermerkt die Begründung, dass eine Schutzlücke für die Betroffenen dadurch nicht entstehe, weil Artikel 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG nicht die alleinigen Rechtsgrundlagen für einen Schutz vor Abschiebung darstellen. Im Falle konkreter Gefahren könne der erforderliche Schutz im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen durch das Bundesamt gewährleistet werden, ohne den aufenthaltsrechtlichen Schutz zu verfestigen. Die Begründung verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 07.03.2000 – 43844/98 und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.2000, Az: 2 BVR 1989/97

und weist darauf hin, dass gegebenenfalls selbst die Ausländerbehörde in diesen Fällen verpflichtet sei, eine Ermessensprüfung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nachzuholen.

Bei der Beurteilung, ob der Regelfall des § 28 Abs.2 AsylVfG vorliegt, ist deshalb, ausgehend von dem Willen des Gesetzgebers, keine Schutzlücke entstehen zu lassen, im Falle einer konkreten Gefahr zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Wenn ein solches Abschiebungsverbot besteht, liegt der Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG zumeist vor (zu einer weiteren Ausnahme unten 3.2.3.); liegt hingegen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor, würde die vom Gesetzgeber nicht gewollte, im Übrigen auch verfassungsrechtlich bedenkliche Schutzlücke entstehen, so dass ein Fall außerhalb der Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG vorliegt.

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies: Vorliegend besteht, wie ausgeführt, eine erhebliche konkrete Gefahr mindestens für die Freiheit. Diese Gefahr droht auch nicht der Bevölkerung allgemein oder einer Bevölkerungsgruppe. Gleiche Gefahren drohen zwar allen Vietnamesen, die sich exilpolitisch oder auch im Inland oppositionell betätigen. Das ist aber weder die Bevölkerung allgemein noch eine Bevölkerungsgruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Grundsätzlich besteht vorliegend auch ein Schutzanspruch nach § 60 Abs. 7 AufenthG, da es sich im Gegensatz zu § 53 Abs. 6 AuslG nun um eine Sollvorschrift handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, die die Abweichung rechtfertigen würde.

Da damit vorliegend ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben ist, liegt nach dem Vorgesagten grundsätzlich der Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG vor.

3.2.3. Im vorliegenden Fall ist der Regelfall dennoch ausgeschlossen. Ein solcher Regelfall liegt nämlich auch in den Fällen nicht vor, in denen der Asylbewerber bereits vor Inkrafttreten des § 28 Abs. 2 AsylVfG am 01.01.2005 die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person erfüllt hatte. § 28 Abs. 2 AsylVfG geht nämlich ersichtlich davon aus, dass der Ausländer nach unanfechtbarem Abschluss des früheren Asylverfahren in Kenntnis seiner Ausreisepflicht und unter der Androhung der zwangsweisen Abschiebung das Risiko selbst geschaffener Nachfluchtgründe bewusst auf sich nimmt. Mit der Vorschrift „wird der bislang bestehende Anreiz genommen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren auf Grund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, und damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen“ (Begründung des Gesetzentwurfs, a.a.O.). Unbeschadet der Tatsache, dass der Gesetzgeber offen-

sichtlich ausschließlich von dem Bild ausgegangen ist, dass ein Asylbewerber Nachfluchtgründe nur deshalb schafft, um ein Bleiberecht zu erreichen und denjenigen Asylbewerber, der aus tiefer Überzeugung ein von ihm abgelehntes politisches System in seiner Heimat bekämpft, völlig außer Acht lässt, ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass der Asylbewerber, der vor Inkrafttreten des § 28 Abs. 2 AsylVfG Nachfluchtgründe, wie vorliegend durch exilpolitische Tätigkeit schafft, diese Möglichkeit der Abschätzung seines Risikos nicht treffen konnte. Der Asylbewerber durfte davon ausgehen, dass seine nach deutschem Recht legale, grundrechtlich geschützte oppositionelle Betätigung nicht zu einer Abschiebung in die Heimat führen konnte, wenn die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. der insoweit gleich lautenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG vorlagen. In derartigen Fällen ist deshalb ebenfalls ein Fall außerhalb der Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG gegeben.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesamtes verstößt das auch nicht gegen den Grundsatz, dass bei Verpflichtungsklagen auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist, was im vorliegenden Verfahren wie eingangs ausgeführt, auch aus § 77 AsylVfG zu entnehmen ist. Das Gericht wendet vielmehr vorliegend § 28 Abs. 2 AsylVfG an, kommt nur bei der Beurteilung, ob dessen Voraussetzungen vorliegen, für einen bestimmten Teilbereich der Fälle aus früherer Zeit zu dem Ergebnis, dass diese von § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht erfasst werden.

Die geschilderten exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers stellten auch schon vor dem 1. 1. 2005 eine öffentliche, nachhaltige und in besonders exponierter Weise erfolgte Oppositionstätigkeit gegen die vietnamesische Regierung dar; die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG waren erfüllt.

3.3. Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG somit vorliegen und deren Feststellung nicht nach § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen ist, war die Beklagte antragsgemäß zu verpflichten.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Michel

Wimmer

Viert